

# ZH\_OBERGERICHT SB170346 vom 18. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170346](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170346)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170346 du 18 septembre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170346 del 18 settembre 2017

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 20. Juni 2017 hat der Beschuldigte zwar Berufung angemeldet, innert der Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO aber keine Berufungserklärung eingereicht. Deshalb ist auf die Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

### E. 2

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel des Beschuldigten kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten sind somit die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 600.– festzusetzen.

### E. 3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten reichte der Vorinstanz für seine Aufwendungen und Auslagen nach Fällung des erstinstanzlichen Urteils eine Honorarnote über Aufwendungen von 60 Minuten sowie Spesen von Fr. 6.30 ein (Urk. 48). Diese sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ ist daher im Berufungsverfahren für seine Aufwendungen und Auslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 244.40 zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.